Jugendordnung

Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V.



Inhalt

Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V. Geschäftsstelle	§1	Name und Mitgliedschaft	3
	§2	Grundsätze	
Lehmgrubenweg 25 88326 Aulendorf	§3	Aufgaben und Ziele	
Telefon: 07525/9235320 Fax: 07525/9235321	§4	Organe	4
E-Mail: info@sg-aulendorf.de	§5	Jugendhauptversammlung	4
	§6	Gesamtjugendvorstand	5
	§7	Gesamtjugendausschuss	5
	§8	Vertretung der SGA-Jugend im Gesamtverein	6
	§9	Jugendkasse	6
	§10	Abteilungs- und Zweigvereinsjugenden	7
	§11	Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung	7
	§12	Sonstige Bestimmungen	7
	ξ13	In Kraft treten	7



Jugendordnung der Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der SGA-Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der SG 1900 Aulendorf e.V.

§2 Grundsätze

Die Jugend der SG Aulendorf ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Toleranz im Hinblick auf Religion und Herkunft ein. Sie setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

§3 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit der SG Aulendorf findet in den Abteilungen, Zweigvereinen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeits-Bildung junger Menschen bei.

Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind:

3.1. Sportlicher Bereich

- die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der Jugendlichen.
- die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und anderen Vereinen.
- die Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes.
- die Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger Anleitung.

3.2 Außersportlicher Bereich

- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung ehrenamtlicher Nachwuchsführungskräften.
- die Vertretung der spezifischen Interessen der Jugendlichen gegenüber den Abteilungen, dem Gesamtvorstand und der Öffentlichkeit.
 - die Bereitstellung von freizeit-kulturellen Angeboten.

Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.



§4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendhauptversammlung (siehe § 5)
- der Gesamtjugendvorstand (siehe § 6)
- der Gesamtjugendausschuss. (siehe § 7)

§5 Jugendhauptversammlung

Die Jugendhauptversammlung besteht aus

- den Mitgliedern der SGA-Abteilungsjugenden
- den Mitgliedern der SGA-Zweigvereinsjugenden
- den Mitgliedern des Gesamtjugendausschusses
- einem zweiten SGA-Vorstandsmitglied.

Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der SGA-Jugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Abteilungen und Zweigvereine laden mindestens einmal im Jahr zur Jugendversammlung der Abteilung / des Zweigvereins.

Die Jugendhauptversammlung ist analog zur Delegierten- und Mitgliederversammlung des Gesamtvereins vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

5.1. Aufgaben

- Entgegennahme des Berichtes des SGA-Gesamtjugendleiters
- Entgegennahme des Berichtes des SGA-Gesamtjugendsprechers
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Gesamtjugendausschusses
- Wahl der Mitglieder des Gesamtjugendvorstandes (§ 7)
- Festlegung der Schwerpunkte der SGA-Jugendarbeit
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5.2. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Gesamtjugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

5.3. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der SGA-Jugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

5.4. Anträge

Anträge an die Jugendhauptversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der SGA-Jugend, bis spätestens 14 Tage vor der Jugendhauptversammlung, gestellt werden.



§6 Gesamtjugendvorstand

Der Gesamtjugendvorstand besteht aus:

- SGA-Gesamtjugendleiter/in mit Stellvertreter
- SGA-Gesamtjugendsprecher/in mit Stellvertreter
- SGA-Jugendkassierer/in

Die SGA-Gesamtjugendsprecher/innen müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§7 Gesamtjugendausschuss

7.1. Zusammensetzung

Dem Gesamtjugendausschuss gehören an:

- der Gesamtjugendvorstand nach § 6
- die SGA-Abteilungs- und Zweigvereinsjugendleiter/innen
- die SGA-Abteilungs- und Zweigvereinsjugendsprecher/innen
- bis zu 8 weitere Mitglieder nach Bedarf.

Die SGA-Gesamtjugendsprecher/innen müssen bei ihrer Wahl mindestens14 Jahre alt sein und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7.2. Aufgaben

7.2.1. Aufgaben des Gesamtjugendausschusses:

- Erledigung der laufenden Geschäfte.
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats.
- Führung der Jugendkasse.
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der SGA-Jugend an den Gesamtverein.
- Umsetzen von Beschlüssen der Jugendhauptversammlung.
- Planung von Aktivitäten der SGA-Jugend.
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen und Zweigvereinen.
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.
- Berufung von neuen Mitarbeitern/innen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendausschusses.
- Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben.

7.2.2. Aufgaben SGA-Gesamtjugendleiter/in und SGA-Gesamtjugendsprecher/in:

- Vertretung der SGA-Jugend im Gesamtausschuss.
- Vertretung der SGA-Jugend außerhalb des Vereins, insbesondere beim WLSB, WSJ, BWSJ, Stadt- und Kreisjugendring.
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit.



- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen.
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen.
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/innen.
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht einwandfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

7.3. Arbeitsweise

Der/die Jugendleiter/in oder Jugendsprecher/in leitet die Sitzung des Gesamtjugendausschusses und lädt dazu ein. Es findet neben der Jugendhauptversammlung mindestens eine Gesamtjugendausschusssitzung im Jahr statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Gesamtjugendausschusses zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.

Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§8 Vertretung der SGA-Jugend im Gesamtverein

Der oder die SGA-Jugendleiter/in vertritt die SGA-Gesamtjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Der oder die SGA-Jugendsprecher/in vertritt die SGA-Gesamtjugend mit Sitz im Gesamtausschuss. Der oder die SGA-Gesamtjugendsprecher/in hat Stimmrecht bei Angelegenheiten der Jugend.

§9 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendkassierer/in geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Gesamtvereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die SGA-Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Zuschüsse von der SGA-Jugend an die Abteilungen und Zweigvereine werden nach Ermessen des Gesamtjugendausschusses beschlossen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.



§10 Abteilungs- und Zweigvereinsjugenden

Analog zur SGA-Jugendordnung wählen die Abteilungs- und Zweigvereinsjugenden:

- Jugendleiter/in mit Stellvertreter
- Jugendsprecher/in
- Sowie nach Bedarf weitere Mitarbeiter/innen

Die Abteilungs-und Zweigvereinsjugendsprecher/innen müssen bei ihrer Wahl mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Abteilungs- und Zweigvereinsjugenden können sich eine eigene Abteilungs- und Zweigvereinsjugend-Ordnung geben, die sich an der jeweils gültigen SGA-Jugendordnung zu orientieren hat und vom SGA-Gesamtjugendausschuss bestätigt werden muss.

§11 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereins-Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereins-Gesamtausschuss in Kraft.

§12 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der SGA-Satzung.

§13 In Kraft treten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 25.06.2012 in Kraft.

Aulendorf, den 25.06.2012

Gerald Staudenmeir

1. Vorsitzender SGA

Max Baier

Jugendleiter SGA

